



**Amtliche Mitteilung Nr. 64/2024**

Ordnung des Forschungsinstituts „Institute for Natural Resources  
Technology and Management (ITT)“ der Fakultät für Raumentwick-  
lung und Infrastruktursysteme der Technischen Hochschule Köln

Vom 12. November 2024

Herausgegeben am 25. November 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung**  
**des**  
**Forschungsinstituts**  
**„Institute for Natural Resources Technology and Management (ITT)“**  
**der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme**  
**der Technischen Hochschule Köln**  
**vom**  
**12. November 2024**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV.NRW S. 1278), sowie des § 21 Satz 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung - GO) in der Fassung vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) sowie nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten in der Technischen Hochschule Köln vom 28. November 2012 (Amtliche Mitteilung 38/2012) und des § 16 der Fakultätsordnung der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme vom 13. Februar 2024 (Amtliche Mitteilung 18/2024) gibt sich das Forschungsinstitut „Institute for Natural Resources Technology and Management (ITT)“, nachfolgend Institut genannt, die folgende Institutsordnung:

## Präambel

Das Institut ist an der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme der TH Köln beheimatet. Fächerübergreifend und mit einem **starken internationalen Netzwerk** arbeitet es am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung und berücksichtigt dabei vor allem die Regionen **Asien, Afrika** und **Lateinamerika**. Das Institut möchte einen Beitrag zu **integrierten** Lösungsansätzen für Herausforderungen bei der Nutzung von **natürlichen Ressourcen** im Kontext einer nachhaltigen sozial-ökologischen Transformation leisten und dabei den Schwerpunkt auf deren **Management** und mit diesen **in Zusammenhang stehenden Technologien** legen. Das Institut strebt an, Forschungsaktivitäten in den genannten Themenbereichen hochschulweit zu bündeln, die Forschungsinfrastruktur zu stärken und das Profil der Fakultät und der Hochschule im Bereich Forschung weiter zu schärfen.

## § 1

### Name des Forschungsinstituts

- (1) Das Institut führt den Namen „Institute for Natural Resources Technology and Management (ITT)“.
- (2) Das Institut ist als ein Forschungsinstitut organisatorisch in die Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme der TH Köln eingegliedert.

## § 2

### Ziele und Aufgaben des Instituts

- (1) Ziel des Instituts ist es, Forschungsaktivitäten an der Fakultät und der gesamten Hochschule im Hinblick auf das nachhaltige Management natürlicher Ressourcen und zugehörige Technologien zu fördern, relevante Fachdisziplinen synergistisch zu verknüpfen und neue wissenschaftliche Schnittstellen zu erzeugen. Fächerübergreifend arbeitet das Institut entsprechend dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung.
- (2) Die Arbeit des Instituts hat einen anwendungsorientierten und transdisziplinären Charakter; seine Bemühungen zielen darauf ab, Wissen zu generieren und wirksam zu machen, welches den Bedürfnissen der Gesellschaft (Global Challenges) entspricht. Um dies zu erreichen, strebt es die Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis an, mit dem Ziel Co-Design von Forschung und Co-Kreation von Wissen zu ermöglichen sowie Entscheidungsprozesse zu unterstützen, die langfristig eine Transformation zur Nachhaltigkeit begünstigen.
- (3) Das Institut strebt danach, Forschungsaktivitäten und Drittmittelaufkommen zu erhöhen. Hierzu engagiert es sich in kooperativen, inter- und transdisziplinären Forschungsprojekten. Das Institut trägt auf diese Weise unmittelbar zu einer internationalen Sichtbarkeit und Profilschärfung des ITT, der Fakultät und der Hochschule im Bereich der Forschung zu Themen des nachhaltigen natürlichen Ressourcen- und Technologiemanagements bei.
- (4) Das Institut unterstützt die Fakultät durch Transfer spezifischer Forschungsimpulse bei der Umsetzung und Weiterentwicklung ihres Lehr- und Studienangebots, insbesondere in Bezug auf die

Masterprogramme „Natural Resources Management and Development“, „Integrated Water Resources Management“ und „Renewable Energy Management“, sowie ihres Weiterbildungsangebotes – gemeinsam mit der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung.

- (5) Das Institut fördert die Einbindung von Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in Forschungsvorhaben und fördert den internationalen Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (6) Das Institut koordiniert und unterstützt den Aufbau und die Pflege thematisch relevanter Netzwerke.
- (7) Im Sinne von Open Science wird Wissen bzw. Daten und Informationen mit Akteurinnen und Akteuren der Gesellschaft und der wissenschaftlichen Community geteilt und in entsprechenden Formaten aufbereitet.
- (8) Das Institut möchte bei der Verwirklichung der o. g. Punkte, auch auf die Ziele der Fakultät einzahlen, indem es
  - die eigene Sichtbarkeit mit der Fakultät verknüpft und die Öffentlichkeitsarbeit des Instituts eng mit der der Fakultät abstimmt und
  - die Integration des Instituts in das Fakultätsgeschehen aktiv und im regelmäßigen Dialog gestaltet.

### **§ 3**

#### **Evaluierung des Instituts**

- (1) Die Forschungsaktivitäten werden in regelmäßigen Abständen bezüglich der Zielumsetzung überprüft und ausgerichtet.
- (2) Dazu erfolgt eine Information (einmal pro Semester mit der Fakultätsleitung, einmal pro Kalenderjahr im Fakultätsrat) durch den Vorstand an die Fakultätsleitung zum aktuellen wissenschaftlichen und organisatorischen Stand der Institutsaktivitäten sowie bezüglich der verfügbaren Ressourcen.
- (3) Das Institut wird zunächst für eine Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 01. November 2024 errichtet. Mit Ablauf des 31. Oktober 2029 wird das Institut aufgelöst, wenn es nicht mindestens drei Monate vor diesem Stichtag verlängert wird. Eine Verlängerung ist bei der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme rechtzeitig zu beantragen. Eine Verlängerung setzt eine schriftliche Antragstellung und positive Evaluierung der Institutsentwicklung voraus.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind automatisch die Gründungsmitglieder des Instituts (siehe Anlage 1).
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung bzw. studentische und

wissenschaftliche Hilfskräfte, die in dem Institut zugeordneten Drittmittelprojekten tätig sind, sind bei Gründung des Instituts automatisch Mitglied.

- (3) Weitere Hochschulbeschäftigte, Studierende bzw. Doktorandinnen und Doktoranden der TH Köln können auf fachlich begründeten Antrag hin Mitglied werden.
- (4) Anträge auf Mitgliedschaft können formlos per E-Mail an den Vorstand gestellt werden. Über einen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt in Form eines von allen Beteiligten (Antragstellerin bzw. Antragsteller sowie Vorstandsmitglieder) unterschriebenen Sitzungsprotokolls.
- (5) Durch Ausscheiden aus der Hochschule endet in der Regel die Mitgliedschaft. Ausnahmen sind möglich, wenn weiterhin eine Doktorandin bzw. ein Doktorand betreut wird. Die Mitgliedschaft im Institut ist für Mitglieder zu jeder Zeit mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat zum Semesterende kündbar. Vertragliche und sonstige Verpflichtungen, z.B. in der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, bleiben unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung und Auflösung des Instituts.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Professorinnen und Professoren haben jeweils eine Stimme.
- (2) Darüber hinaus hat die Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher zu wählen, die oder der stimmberechtigt mit einer Stimme an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Bei Verhinderung der gewählten Sprecherin bzw. des gewählten Sprechers kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Semester stattfinden. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Instituts, für die nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (5) Folgende Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - die Änderung der Satzung,
  - den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Institut,
  - die Einrichtung eines Beirats und die Wahl der Beiratsmitglieder sowie
  - die Auflösung des Instituts
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und bei deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

## § 7

### Vorstand des Instituts

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Instituts, für die nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie einer/einem Studierenden (inkl. Doktorandinnen und Doktoranden mit Studierendenstatus). Er bleibt für die Dauer von zwei Jahren bestehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 5. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Semester.
- (5) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Erarbeitung einer Strategie zur Entwicklung von Forschungsaktivitäten innerhalb des Institutes,
  - Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Vernetzung,
  - Strategieentwicklung zur Verstetigung des Instituts und Öffentlichkeitsarbeit und
  - Vorbereitung der Evaluierungen des Instituts.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber den Institutsmitgliedern, der Fakultätsleitung sowie dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Er berichtet mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Er sorgt für eine regelmäßige Evaluierung seiner Arbeit wie der des Forschungsinstituts.

## **§ 8**

### **Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. September (Semesterbeginn). Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Fakultätsleitung in Textform mit.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Vertretung des Instituts nach außen sowie gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der TH Köln und die Führung der laufenden Geschäfte des Forschungsinstituts,
  - die Koordination der Vorstandssitzungen, der dem Institut zugehörigen internationalen Netzwerke oder sonstiger wissenschaftlicher Veranstaltungen,
  - die Aufstellung eines Finanz- und Aktivitätenplans sowie Berichte dazu auf jährlicher Basis und
  - die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal pro Semester eine Vorstandssitzung ein.

## **§ 9**

### **Beirat**

- (1) Das Institut kann einen Beirat bilden. Er steht den Organen des ITT beratend zur Seite.
- (2) Dem Beirat gehören an:
  - Mindestens vier bis höchstens acht Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik,
  - die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt und für vier Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Beirat bestellt worden ist.
- (4) Der Beirat wählt im Turnus von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte und verabschiedet Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10**

### **Finanzen**

- (1) Das Institut finanziert sich aus zentralen Hochschulmitteln beziehungsweise anteiligen Prämien, die durch die Fakultät bereitgestellt werden (Fakultätsordnung §16). Die Finanzmittel werden dem Institut (mit eigenen Kostenstellen) zugeordnet und werden im Sinne der Institutsaufgaben eingesetzt.
- (2) Im Rahmen neuer Projektanträge verpflichten sich die Mitglieder des Instituts bekannt zu geben, ob diese unter dem Dach des Instituts gestellt werden.
- (3) Das Institut nutzt das infrastrukturelle Umfeld (u. a. Labore, Büros, Seminarräume, Geräte) und Personal der Fakultät und stimmt sich diesbezüglich mit der Fakultätsleitung ab.
- (4) Drittmitteleinnahmen werden der Fakultät des Mitglieds angerechnet, welches die Drittmittel eingeworben hat.

## **§ 11**

### **Mitwirken des Präsidiums**

- (1) Das Institut wird im Benehmen mit der Fakultätsleitung eine Zielvereinbarung mit dem Präsidium abschließen und sich der Überprüfung der vereinbarten Ziele stellen. Darüber hinaus haben die Fakultätsleitung und das Präsidium der TH Köln das Recht, sich jederzeit über die Aktivitäten des Instituts Auskunft erteilen zu lassen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung obliegt dem Vorstand.
- (2) Das Institut berichtet der Fakultätsleitung einmal pro Semester und dem Präsidium einmal jährlich in Form eines Kurzberichts über die wichtigsten Forschungsaktivitäten.

## **§ 12**

### **Änderung der Institutsordnung**

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Instituts gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln veröffentlicht. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2029 außer Kraft, falls das Institut nicht mit Zustimmung des Fakultätsrates der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme verlängert wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekanats der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme vom 10. Oktober 2024.

Köln, den 12. November 2024

Prof. Dr. Ramchandra Bhandari  
Direktor des ITT

Prof. Dr. Lars Ribbe  
Gründungsdekan der Fakultät für Raum-  
entwicklung und Infrastruktursysteme

**Anlage 1: Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren**  
(alphabetische Reihenfolge)

1. **Prof. Dr. Ramchandra Bhandari**, berufen für „Erneuerbare Energiesysteme“
2. **Prof. Ralf Engels**, berufen für „Geoinformation in der Infrastruktur- und Raumplanung“
3. **Prof. Dr. Manfred Fink**, berufen für „Regionale Wasserversorgungssicherheit“
4. **Prof. Dr. Johannes Hamhaber**, berufen für „Regionalmanagement in Ländern der Tropen und Subtropen“
5. **Prof. Dr. Udo Nehren**, berufen für „Ökosystemmanagement“
6. **Prof. Dr. Lars Ribbe**, berufen für „Integriertes Land- und Wasserressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen“
7. **Prof. Dr. Jackson Roehrig**, berufen für „Ressourcenmanagement und Umweltsystemwissenschaften“
8. **Prof. Dr. Sabine Schlüter**, berufen für „Umwelt- und Ressourcenökonomie in Ländern der Tropen und Subtropen“